

Abfallrecht

Entsorgung von pflanzlichen Abfällen

Verbrennen von holzigen Gartenabfällen ist nicht zulässig

Mit dem Inkrafttreten der Bayerischen Luftreinhalteverordnung wurde zum 01.01.2017 die bisherige Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassenen Beseitigungsanlagen – PflAbfV- geändert.

§ 4 Abs.3 und 4 PflAbfV sind mit dieser Änderung aufgehoben. Damit besteht keine Möglichkeit mehr, dass Gemeinden das Verbrennen von holzigen Gartenabfällen innerhalb bebauter Ortsteile zulassen.

Ihr Ordnungsamt